

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2008/0015(COD)

5.6.2008

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
(KOM(2008) 18 – C6-0040/2008 – 2008/0015(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Chris Davies

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	Error! Bookmark not defined.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (KOM(2008) 18 – C6-0040/2008 – 2008/0015(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008) 18),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0040/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO₂ auf unabsehbare Zeit

Geänderter Text

(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO₂ auf unabsehbare Zeit

vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn **kein wesentliches** Leckagerisiko besteht **und wenn auf gar keinen Fall mit wesentlichen** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **zu rechnen ist**. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden.

vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn **unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen die ernste Gefahr eines** Leckagerisikos besteht, **das negative** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **haben könnte**. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden.

Or. en

Begründung

Der Begriff „wesentlich“ lässt Raum für Unsicherheit. Es wäre nicht hinnehmbar, eine Genehmigung für eine kommerziell genutzte Speicherstätte zu erteilen, wenn die ernste Gefahr eines gesundheits- und umweltschädlichen Leckagerisikos bestünde.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Jeder Entwurf einer Speichergenehmigung sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage dazu Stellung nehmen kann. Die nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der Kommission begründen.** Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.

Geänderter Text

(18) **Die Speichergenehmigungen werden von den zuständigen nationalen Behörden erteilt. Die Kommission kann binnen einem Monat nach Erteilung der Speichergenehmigung durch die zuständige nationale Behörde einen Einwand dagegen erheben, in welchem Fall die betreffende Speichergenehmigung bis zur Klärung des Falls außer Kraft gesetzt wird.** Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.

Or. en

Begründung

Zwar sollten schleppende Verwaltungsverfahren vermieden werden, doch könnte die fehlende Gewährleistung der Sicherheit von Speicherstätten seitens der Mitgliedstaaten das öffentliche Vertrauen in die CO₂-Abscheidung und -speicherung in ganz Europa erschüttern. Deshalb muss die Kommission ein Einspruchsrecht haben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die zuständige Behörde sollte die Speichergenehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder entziehen, wenn ihr unter anderem **wesentliche** Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemeldet wurden, wenn die Berichte der Betreiber oder Inspektionen ergeben, dass gegen die Genehmigungsauflagen verstoßen wurde, oder wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, dass der Betreiber die Genehmigungsauflagen in anderer Weise nicht beachtet. Nach dem Entzug einer Genehmigung sollte die zuständige Stelle entweder eine neue Genehmigung erteilen oder die Speicherstätte schließen. In der Zwischenzeit sollte die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte übernehmen, einschließlich aller sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen. Soweit möglich sollten verauslagte Kosten vom früheren Betreiber wieder zurückgefordert werden.

Geänderter Text

(19) Die zuständige Behörde sollte die Speichergenehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder entziehen, wenn ihr unter anderem Unregelmäßigkeiten oder Leckagen **mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt** gemeldet wurden, wenn die Berichte der Betreiber oder Inspektionen ergeben, dass gegen die Genehmigungsauflagen verstoßen wurde, oder wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, dass der Betreiber die Genehmigungsauflagen in anderer Weise nicht beachtet. Nach dem Entzug einer Genehmigung sollte die zuständige Stelle entweder eine neue Genehmigung erteilen oder die Speicherstätte schließen. In der Zwischenzeit sollte die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte übernehmen, einschließlich aller sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen. Soweit möglich sollten verauslagte Kosten vom früheren Betreiber wieder zurückgefordert werden.

Or. en

Begründung

Der Begriff „wesentlich“ lässt Raum für Unsicherheit.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, sollte die Einstellung der Überwachung möglich sein; diese sollte jedoch wieder aufgenommen werden, wenn Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Nach Übertragung der Verantwortung sollte die zuständige Behörde verauslagte Kosten nicht mehr vom früheren Betreiber zurückfordern können.

Geänderter Text

(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, sollte die Einstellung der Überwachung möglich sein; diese sollte jedoch wieder aufgenommen werden, wenn Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Nach Übertragung der Verantwortung sollte die zuständige Behörde verauslagte Kosten nicht mehr vom früheren Betreiber zurückfordern können, ***es sei denn es wurden falsche Informationen übermittelt, so dass die Abschiebung der Verantwortlichkeit gerechtfertigt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Es sind Finanzmittel bereitzustellen, die eine Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Schließung und aus der Nachsorge sowie aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, ebenso erfüllt werden können wie die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen, im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Betreiber vor ***Einreichung des Genehmigungsantrags*** Finanzmittel in Form einer finanziellen Sicherheit oder in vergleichbarer Form bereitstellt.

Geänderter Text

(28) Es sind Finanzmittel bereitzustellen, die eine Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Schließung und aus der Nachsorge sowie aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, ebenso erfüllt werden können wie die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen, im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Betreiber vor ***Beginn des CO₂-Injektionsvorgangs*** Finanzmittel in Form einer finanziellen Sicherheit oder in vergleichbarer Form bereitstellt.

Begründung

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des zugelassenen Betreibers vorausgesetzt bedarf es keiner finanziellen Sicherheit vor dem tatsächlichen Beginn der Arbeiten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO₂-Transportnetzen und – Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst, wie er dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ebenso Rechnung trägt wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO₂-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ erreichen will. ***Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO₂-Transportnetzen und - Speicherstätten rasch beilegen zu können.***

Geänderter Text

(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO₂-Transportnetzen und – Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst, wie er dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ebenso Rechnung trägt wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO₂-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ erreichen will.

Begründung

Es sollte eine Streitbeilegungsregelung erlassen werden, die auch andere Fragen als den Zugang zu CO₂-Transportnetzen und -Speicherstätten betrifft. Siehe Erwägung 30 a.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Die Mitgliedstaaten sollten eine Streitbeilegungsregelung erlassen und eine unabhängige Stelle einrichten, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO₂-Transportnetzen und -Speicherstätten zügig zu klären, zwischen den zuständigen Behörden und den Inhabern von Explorations- und Speichergenehmigungen zu vermitteln und so schleppende Gerichtsverfahren zu verhindern.

Or. en

Begründung

Die Streitbeilegungsregelung für CO₂-Transportnetze und -Speicherstätten sollte auch für andere Fragen gelten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Die zuständige Behörde sollte ein Register aller geschlossenen Speicherstätten und umliegenden Speicherkomplexe anlegen und führen, einschließlich Karten über ihre räumliche Ausdehnung, die die zuständigen nationalen Behörde in einschlägigen Planfeststellungs- und

(31) Die zuständige Behörde sollte ein Register aller ***in Betrieb befindlichen und*** geschlossenen Speicherstätten und umliegenden Speicherkomplexe anlegen und führen, einschließlich Karten über ihre räumliche Ausdehnung, die die zuständigen nationalen Behörde in einschlägigen Planfeststellungs- und

Genehmigungsverfahren berücksichtigen müssen. Dieses Register sollte auch der Kommission übermittelt werden.

Genehmigungsverfahren berücksichtigen müssen. Dieses Register sollte auch der Kommission übermittelt werden.

Or. en

Begründung

Der Betrieb einer Speicherstätte kann sehr lange fortdauern. Die Register dienen als Bezugspunkt für viele andere Zwecke und müssen umfassend sein und sowohl die in Betrieb befindlichen und als auch die geschlossenen Speicherstätten ausweisen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO₂“ genannt) geschaffen.

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO₂“ genannt) geschaffen, **um den Klimawandel zu bekämpfen.**

Or. en

Begründung

Es muss explizit gesagt werden, dass es nur einen Grund für die unterirdische Speicherung von CO₂ gibt, nämlich die Vermeidung seines Ausstoßes in die Atmosphäre, wo es zur globalen Erwärmung beitragen würde.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO₂ in einer Weise, die **die** negativen Auswirkungen auf die Umwelt und **jedes damit verbundene Risiko für** die

Geänderter Text

2. Zweck der geologischen Speicherung ist die **Vermeidung des CO₂-Ausstoßes in die Atmosphäre durch seine** dauerhafte **und sichere** Rückhaltung **im Untergrund** in einer Weise, die negative Auswirkungen

menschliche Gesundheit verhindert **oder
soweit wie möglich verringert.**

auf die Umwelt und die menschliche
Gesundheit verhindert.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie ist nur dann annehmbar, wenn sie eine dauerhafte und sichere Rückhaltung von CO₂ ohne negative Gesundheits- und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO₂ zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO₂ zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren. ***Sie sollte jedoch auf Demonstrationsprojekte mit einer geplanten Gesamtspeicherung von 100 kt oder mehr Anwendung finden.***

Or. en

Begründung

Die Regulierung der vom Europäischen Rat vorgeschlagenen Demonstrationsprojekte erlaubt die Sammlung wichtiger Erfahrungen bei der Kontrolle der CO₂-Abscheidung und -speicherung. Siehe auch Erwägung 14.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Speicherung von CO₂ in ***geologischen Formationen***, die über das in Absatz 1 genannte Gebiet hinausreichen,

Geänderter Text

3. Die Speicherung von CO₂ in ***Speicherkomplexen***, die über das in Absatz 1 genannte Gebiet hinausreichen, ***muss gemäß Artikel 11 a und den***

ist verboten.

*einschlägigen internationalen Abkommen
erfolgen.*

Or. en

Begründung

Geologische Formationen können weitläufig sein und sich über das EU-Gebiet hinaus erstrecken. Diese Richtlinie sollte nur die als Speicherkomplexe ausgewiesenen Teile einer geologischen Formation betreffen. Die vorliegende Änderung ist im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 11 a zu verstehen. Diese Richtlinie sollte nicht die Ausfuhr von CO₂ zum Zweck seiner Speicherung verbieten, sofern strenge Auflagen eingehalten werden und es nicht unter Verstoß gegen das Londoner Übereinkommen in der Tiefsee gespeichert wird.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) „Speicherstätte“: *eine besondere* geologische Formation, *die* für die geologische Speicherung von CO₂ genutzt wird;

Geänderter Text

(3) „Speicherstätte“: *ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer* geologischen Formation, *das* für die geologische Speicherung von CO₂ genutzt wird, *wobei eine einzige Speicherstätte bestimmte Gebiete innerhalb getrennter geologischer Formationen in verschiedenen Schichten umfassen kann;*

Or. en

Begründung

Eine Speicherstätte kann nur Teil einer weit größeren geologischen Formation sein und geologische Formationen in verschiedenen Schichten umfassen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Leckage“: der Austritt von CO₂ aus dem Speicherkomplex;

Geänderter Text

(5) „Leckage“: der **messbare** Austritt von CO₂ aus dem Speicherkomplex **an der Erdoberfläche, in die Atmosphäre oder in die Hydrosphäre, welcher gegebenenfalls durch Überwachungssysteme unter Nutzung der besten verfügbaren Technologien bestätigt wird**;

Or. en

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „Leckage“ wird in Einklang mit den vom Zwischenstaatlichen Gremium für Klimaveränderungen veröffentlichten Leitlinien und vorbildlichen Verfahren gebracht und soll Streitigkeiten über den Ursprung oder das Ausmaß von CO₂-Leckagen vorbeugen. Zur Hydrosphäre zählen die Meere, die Seen sowie sämtliche Oberflächengewässer.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Explorationsgenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der Exploration, die von der zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;

Geänderter Text

(8) „Explorationsgenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der Exploration, **in der die Bedingungen der Exploration angegeben werden und** die von der zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Speichergenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der geologischen Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte, die von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;

Geänderter Text

(10) „Speichergenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der geologischen Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte, **in der die Bedingungen der Speicherung angegeben werden und** die von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die **beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben** kann;

Geänderter Text

(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die **zu einem erhöhten Leckagerisiko führen** kann;

Or. en

Begründung

Hauptziel ist die Vermeidung von Leckagen und deren Risiken für Gesundheit und Umwelt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) „CO₂-Strom“: ein Stofffluss, der sich aus den **Verfahren der**

Geänderter Text

(12) „CO₂-Strom“: ein Stofffluss, der **zu mindestens 90 % aus CO₂ besteht**, sich aus

Kohlendioxidabscheidung ergibt;

Abscheidungsverfahren ergibt **und dem keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden dürfen;**

Or. en

Begründung

Diese genauer gefasste Begriffsbestimmung ergänzt die zu Artikel 12 vorgeschlagene Änderung, die den vagen Begriff „überwiegend“ präzisiert. Bei reinen Nachverbrennungs-Abscheidungsverfahren könnte ein höherer Prozentsatz als 90 % vorgesehen werden, was aber das viel versprechende neuartige Verfahren der Sauerstoffverbrennung ausschließen würde. Diese Frage ist aber nebensächlich, weil die Edelgase Argon, Stickstoff und Sauerstoff den Unterschied ausmachen würden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf **den Zustand der Stätte als solcher**, die **mit einem** Leckagerisiko **behaftet ist**;

Geänderter Text

(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf **die Leistung des** Speicherkomplexes, die **das** Leckagerisiko **konkret erhöht**;

Or. en

Begründung

Eine „wesentliche Unregelmäßigkeit“ sollte insbesondere einen möglichen Vorfall unter der Erdoberfläche bezeichnen, welcher Korrekturmaßnahmen zur Vermeidung einer eventuellen Leckage erfordert.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission

(17) „Korrekturmaßnahmen“: jede Maßnahme, mit der wesentliche

Geänderter Text

(17) „Korrekturmaßnahmen“: jede Maßnahme, mit der wesentliche

Unregelmäßigkeiten korrigiert **oder Leckagen behoben** werden, um **den Austritt von CO₂ aus dem Speicherkomplex** zu verhindern oder zu **minimieren**;

Unregelmäßigkeiten korrigiert werden, um **Leckagen** zu verhindern oder zu **stoppen**;

Or. en

Begründung

Die bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen werden präziser definiert. Die Leckage von CO₂ mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt ist inakzeptabel.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen **kein wesentliches** Leckagerisiko besteht **und wenn wesentliche** negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **unwahrscheinlich sind**.

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen **keine ernste Gefahr eines** Leckagerisikos besteht, **das** negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **haben könnte**.

Or. en

Begründung

Diese Anforderung muss präziser als im Kommissionsvorschlag sein. Es wäre nicht hinnehmbar, eine Genehmigung für eine kommerziell genutzte Speicherstätte zu erteilen, wenn die ernste Gefahr eines gesundheits- und umweltschädlichen Leckagerisikos bestünde.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte wird durch Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und der umliegenden Gebiete nach den Kriterien in Anhang I bestimmt.

Geänderter Text

3. Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte wird durch Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und der umliegenden Gebiete nach den Kriterien in Anhang I **sowie den von der Kommission veröffentlichten Leitlinien und vorbildlichen Verfahren** bestimmt.

Or. en

Begründung

In den Anhängen werden die Rahmenbedingungen zur Bewertung eines potenziellen Speicherkomplexes vorgegeben. Dieses Verfahren wird verbessert und das öffentliche Vertrauen gestärkt, wenn den zuständigen nationalen Behörden Leitlinien und vorbildliche Verfahren an die Hand gegeben werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen anhand objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen anhand objektiver, veröffentlichter **und diskriminierungsfreier** Kriterien erteilt werden.

Im Rahmen dieser Verfahren wird berücksichtigt, dass die Inhaber von Explorationsgenehmigungen Eigentümer der im Zuge der Exploration gesammelten

Daten sind und Vorrang haben, falls sie vor Ablauf der Explorationsgenehmigung eine Speichergenehmigung beantragen. Die Mitgliedstaaten können Bedingungen für den Verkauf oder die Übertragung der während der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung gesammelten Daten festlegen, um den Wettbewerb um die Speichergenehmigung zu erleichtern, falls der Inhaber der Explorationsgenehmigung keine Speichergenehmigung beantragt oder nicht die anderen Bedingungen erfüllt.

Or. en

Begründung

Der Kommissionsvorschlag lässt sich widersprüchlich auslegen und muss deshalb präzisiert werden. Zwar sollten die Verfahren für die Erteilung von Explorations- und Speichergenehmigungen diskriminierungsfrei sein, doch besteht kein Anreiz für eine kommerzielle Exploration, wenn keine Aussicht auf den Betrieb der Speicherstätte oder eine Entschädigung für die im Zuge der Exploration getätigten Investitionen besteht. Im Verfahren für die Erteilung einer Explorationsgenehmigung sollte deshalb der direkte Zusammenhang mit dem anschließenden Verfahren für die Erteilung einer Speichergenehmigung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich **und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren** erteilt, **der einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.**

Geänderter Text

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich erteilt. **Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung ist auf den zur Exploration der betreffenden potenziellen Speicherstätte notwendigen Zeitraum beschränkt. Die Mitgliedstaaten können die Gültigkeitsdauer verlängern, wenn die Exploration gemäß den vorgegebenen Bedingungen durchgeführt wird.**

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Gültigkeitsdauer wird in vielen Fällen zu kurz sein. Wenn die Mitgliedstaaten eine Explorationsgenehmigung erteilen, haben sie ein großes Interesse an der sicheren CO₂-Speicherung. Sie sollten deshalb für die Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung ihre eigenen Bedingungen stellen können, ohne ungebührliche Verzögerungen befürchten zu müssen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind **und dass die Interessen und Eigentumsansprüche von Dritten mit schon zuvor erteilten Genehmigungen zur Förderung von Kohlenwasserstoff, Kohle oder anderen Mineralstoffen bei der Erteilung von Explorationsgenehmigungen gewahrt werden.**

Or. en

Begründung

Die Rechte anderer auf dem Speicherkomplex tätigen Unternehmen müssen gewahrt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Explorationsgenehmigung erlischt am Ende ihrer Gültigkeitsdauer,

wenn der Inhaber nicht zuvor gemäß Artikel 6 eine Speichergenehmigung für diese Speicherstätte beantragt.

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung hat ihr Inhaber das Exklusivrecht auf Beantragung einer Speichergenehmigung gemäß Artikel 6 und 7.

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren lassen sich widersprüchlich auslegen und müssen präzisiert werden. Zwar sollten die Verfahren für die Erteilung von Explorations- und Speichergenehmigungen diskriminierungsfrei sein, doch besteht kein Anreiz für eine kommerzielle Exploration, wenn keine Aussicht auf den Betrieb der Speicherstätte oder eine Entschädigung für die im Zuge der Exploration getätigten Investitionen besteht. Zudem werden die Inhaber der Explorationsgenehmigungen wohl die Rechte des geistigen Eigentums und die gewerblichen Rechte an den gesammelten Daten behalten, so dass Dritte die betreffenden Speicherstätten nicht betreiben können, wenn sie nicht die Rechte an diesen Daten kaufen. Deshalb müssen die Inhaber der Explorationsgenehmigung bei der Erteilung der Speichergenehmigung bevorzugt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine Speicherstätte ohne Speichergenehmigung betrieben wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine Speicherstätte ohne Speichergenehmigung betrieben wird, ***dass es nur einen Betreiber pro Speicherstätte gibt und dass während der Gültigkeitsdauer der Speichergenehmigung keine unvereinbare Nutzung des Speicherkomplexes genehmigt wird.***

Or. en

Begründung

Es darf nur einen Betreiber pro Speicherstätte geben, damit die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeit absolut klar sind. Dies ist explizit festzuhalten, um im Fall einer Offshore-Speicherung potenzielle Interessenkonflikte mit den Inhabern von Erdölförderrechten zu vermeiden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass die** Verfahren für die Erteilung von Speichergenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, **und dass die Genehmigungen** nach objektiven, veröffentlichten Kriterien **erteilt werden.**

Geänderter Text

2. **Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 4 Buchstabe a erstellen** die Mitgliedstaaten Verfahren für die Erteilung von Speichergenehmigungen, **die** allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, nach objektiven, veröffentlichten **und diskriminierungsfreien** Kriterien.

Or. en

Begründung

Der Kommissionsvorschlag lässt sich widersprüchlich auslegen. Zwar sollte die Erteilung von Genehmigungen diskriminierungsfrei erfolgen, doch muss es auch einen Anreiz für die Exploration geben. Die vorliegende Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung zu Artikel 5 Absatz 2 zu verstehen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Name und Anschrift **des Antragstellers und, falls nicht identisch,** des potenziellen Betreibers;

Geänderter Text

(1) Name und Anschrift des potenziellen Betreibers;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nachweis der technischen Kompetenz **des Antragstellers oder** des potenziellen Betreibers;

Geänderter Text

(2) Nachweis der technischen Kompetenz des potenziellen Betreibers;

Or. en

Begründung

Die technische Kompetenz des für die Arbeit unmittelbar zuständigen Unternehmens muss unbedingt gewährleistet sein.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Gesamtmenge CO₂, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die voraussichtlichen Quellen, Zusammensetzung der CO₂-Ströme und Injektionsraten;

Geänderter Text

(4) Gesamtmenge CO₂, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die voraussichtlichen Quellen, Zusammensetzung der CO₂-Ströme, Injektionsraten, **der Druck, der Standort der Injektionsanlagen und die Transportmittel**;

Or. en

Begründung

Diese Informationen sind unabdingbar für eine ordnungsgemäße Bewertung.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Nachweis der nach Artikel 19 erforderlichen finanziellen Sicherheit oder deren Äquivalent.

Geänderter Text

(9) Nachweis der **finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und seiner Fähigkeit, die** nach Artikel 19 erforderliche finanzielle Sicherheit oder deren Äquivalent **vor Beginn des CO₂-Injektionsvorgangs zu stellen.**

Or. en

Begründung

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder Mutterunternehmens reicht zum Zeitpunkt der Antragstellung aus.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Vorschlag für einen Plan zur öffentlichen Information und Konsultation gemäß der Richtlinie 2003/4/EG im Hinblick auf die Bereitstellung möglichst vieler technischer und anderer entscheidungsrelevanter Informationen für die Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie eventueller Änderungen sowie die tatsächliche Befähigung der Öffentlichkeit zur Übermittlung von Anmerkungen an die zuständige nationale Behörde;

Or. en

Begründung

Die Anforderungen an die Bereitstellung von Umweltinformationen werden erhöht.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Speicherstätte von *einer natürlichen Person* verwaltet wird, die *technisch zur Verwaltung der Stätte in der Lage und zuverlässig ist. Der berufliche und technische Werdegang dieser Person und ihrer Mitarbeiter sowie deren Ausbildung sind belegt;*

Geänderter Text

(b) die Speicherstätte von *einem finanziell soliden Unternehmen mit nachweislicher technischer Kompetenz* verwaltet wird;

Or. en

Begründung

Die Verantwortlichkeit muss klar und rechtlich einwandfrei feststehen. Ein technisch kompetentes Unternehmen wird von Natur aus befähigte Personen mit dem Routinebetrieb der Speicherstätte betrauen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) für den Fall, dass mehr als ein Betreiber Injektionsvorgänge in ein und demselben hydrostatisch verbundenen System vornehmen, die potenziellen Druckwechselwirkungen beider Stätten die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie erlauben;

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Die zuständigen nationalen Behörden dürfen nicht zwei Betreibern eine Genehmigung für die

Nutzung eines hydrostatisch verbundenen Speicherkomplexes erteilen, unter anderem auch deshalb, weil sich die Verantwortlichkeit im Fall gleichzeitiger Injektionsvorgänge nur schwer feststellen lässt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) die Kommission hat gemäß Artikel 10 **Absatz 1 zum Entwurf der Genehmigung Stellung genommen;**

Geänderter Text

(2) die Kommission hat **keinen Einwand** gemäß Artikel 10 **Buchstabe f erhoben oder die zuständige nationale Behörde und die Kommission sind zur einer Einigung gekommen, die nach dieser Vorschrift veröffentlicht wurde;**

Or. en

Begründung

Die Kohärenz mit Artikel 10 in seiner neuen Fassung wird sichergestellt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) die zuständige Behörde hat diese Stellungnahme gemäß Artikel 10 Absatz 2 berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) die zuständige Behörde hat **allen Bürgern, die spezifische individuelle Anmerkungen zum Antrag gemacht und Namen und Anschrift angegeben haben, eine Erklärung und gegebenenfalls eine Begründung übermittelt.**

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden werden dazu verpflichtet, die spezifischen Anmerkungen, Vorschläge und Einwände der individuellen Bürger (statt nur einer Petition oder organisierten elektronischen Lobby) in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Überprüfung der Genehmigungsentwürfe
durch die Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle Entwürfe von Speichergenehmigungen, die Anträge auf eine Genehmigung und die sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission kann diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung nehmen.

Geänderter Text

Erteilung von Speichergenehmigungen

Die Mitgliedstaaten ***folgen dem nachstehenden Verfahren:***

(a) Die Antragsteller für eine Speichergenehmigung übermitteln der zuständigen Behörde sämtliche erforderlichen Unterlagen in zwei Ausfertigungen.

(b) Nach Erhalt dieser Unterlagen übermittelt die zuständige Behörde der Kommission genaue Informationen über den Antragsteller und alle anderen relevanten Elemente, welche diese Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag berücksichtigen wird.

(c) Die Kommission bestätigt der zuständigen Behörde umgehend den Erhalt dieses Dossiers.

(d) Die zuständige Behörde informiert die Kommission über die Erteilung einer Speichergenehmigung.

(e) Die Kommission bestätigt der zuständigen Behörde umgehend den Erhalt der Mitteilung über die Erteilung einer Speichergenehmigung.

(f) Die Kommission kann binnen einem Kalendermonat nach Erhalt der Mitteilung über die Erteilung einer Speichergenehmigung einen auf dieser Richtlinie begründeten Einwand gegen die Entscheidung erheben, in welchem Fall die betreffende Speichergenehmigung bis zur Erreichung einer Einigung zwischen der zuständigen Behörde und der Kommission außer Kraft gesetzt wird.

(g) Die Speichergenehmigung gilt als erteilt, wenn die Kommission innerhalb der festgesetzten Frist keinen Einwand erhebt.

2. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit und begründet etwaige Abweichungen vom Standpunkt der Kommission.

Or. en

Begründung

Im Kommissionsvorschlag werden der Kommission sechs Monate für etwaige Einwände gelassen, was in höchstem Maße bürokratisch und völlig inakzeptabel ist. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Kommission ein Einspruchsrecht haben sollte, weil der fehlende Schutz der Gesundheit und Umwelt in Verbindung mit einer Speicherstätte in einem Mitgliedstaat das öffentliche Vertrauen in die CO₂-Abscheidung und -speicherung in ganz Europa erschüttern könnte. Die vorliegende Änderung sieht die gleichzeitige Bearbeitung eines Antrags durch die Kommission und die zuständige nationale Behörde vor.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ohne dass eine neue Speichergenehmigung gemäß dieser

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ohne dass eine neue Speichergenehmigung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird. **An den**

Richtlinie ausgestellt wird.

Speichergenehmigungen können kleinere Änderungen gemäß den von der Kommission zu erstellenden Leitlinien vorgenommen werden.

Or. en

Begründung

Die Rechtssicherheit wird erhöht. Auch in Artikel 16 ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde Maßnahmen zur Vermeidung einer Leckage verlangen oder selbst ergreifen kann. Auch Informationen von Insidern und anderen Quellen können berücksichtigt werden (Absatz 3 Buchstabe a). Die zuständige Behörde sollte nicht bis zur Einstellung der Verhandlungen warten müssen, um den Betreiber vor der Nutzung der verfügbaren Mittel zur Zahlung aufzufordern.

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – einleitender Teil**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde prüft und aktualisiert oder entzieht erforderlichenfalls die Speichergenehmigung,

3. Die zuständige Behörde prüft und aktualisiert oder entzieht erforderlichenfalls die Speichergenehmigung ***oder verlangt Korrekturmaßnahmen vom Inhaber,***

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 2.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) wenn ihr wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet wurden;

(a) wenn ihr wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen, ***die negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben***

könnten, gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet **oder bekannt** wurden;

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 2.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Nach **dem** Entzug **einer Genehmigung** gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Soweit möglich fordert die zuständige Behörde etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück.

Geänderter Text

4. Nach **Überprüfung, Aktualisierung oder Entzug der Speichergenehmigung durch die zuständige Behörde** gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. **Im letzteren Fall** übernimmt bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Soweit möglich fordert die zuständige Behörde etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück, **auch unter Rückgriff auf die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene finanzielle Sicherheit.**

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 2.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11 a

Ausfuhr von CO₂ in Drittstaaten zum Zweck seiner geologischen Speicherung

1. Der Eigentümer des CO₂ stellt bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats einen Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung für das zur geologischen Speicherung in einem Drittstaat bestimmte CO₂.

2. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beantragt eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsdrittlandes.

3. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die Ausfuhrgenehmigung nur dann erteilen, wenn

(a) die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes der Einfuhr des CO₂ zugestimmt hat;

(b) die geologische Speicherung von CO₂ im Bestimmungsdrittland nachweislich gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie erfolgt;

(c) die geologische Speicherung von CO₂ im Bestimmungsdrittland unter ein Emissionshandelssystem fällt, das mit dem in der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehenen EU-Emissionshandelssystem verbunden ist.

4. Die Kommission muss der Ausfuhr von CO₂ ausdrücklich zustimmen.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte die Ausfuhr von CO₂ zum Zweck seiner geologischen Speicherung nicht ausschließen, sofern die Speicherbedingungen im Bestimmungsdrittland denselben Sicherheitsanforderungen wie in der EU genügen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom besteht **überwiegend** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein **wesentliches** Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom besteht **zu mindestens 90 %** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten **und es können Spurenelemente zur Überwachung der CO₂-Migration hinzugefügt werden**. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Or. en

Begründung

Der Begriff „überwiegend“ ist vage. Bei reinen Nachverbrennungs-Abscheidungsverfahren könnte ein höherer Prozentsatz als 90 % vorgesehen werden, was aber das viel versprechende neuartige Verfahren der Sauerstoffverbrennung ausschließen würde. Diese Frage ist aber nebensächlich, weil die Edelgase Argon, Stickstoff und Sauerstoff den Unterschied ausmachen würden. Auch der Begriff „wesentlich“ passt hier nicht. Eine über den vorgeschriebenen Normen liegende und potenziell gefährliche Konzentration von Kontaminanten ist nicht hinnehmbar.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex (einschließlich, **soweit möglich**, der CO₂-Fahne) und gegebenenfalls das unmittelbare Umfeld zu folgenden Zwecken überwacht:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex (einschließlich, der CO₂-Fahne) und gegebenenfalls das unmittelbare Umfeld zu folgenden Zwecken überwacht:

Or. en

Begründung

Der Überwachungsplan muss in erster Linie feststellen, ob es wesentliche Änderungen bei den CO₂-Speichermustern gab (und insbesondere, ob es zu einer Migration von CO₂ kam, die zu einer Leckage führen könnte) und ob einschlägige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Einschränkung „soweit möglich“ sollte gestrichen werden, da die Überwachung der CO₂-Fahne für das rechtzeitige Aufspüren einer eventuellen Leckage sehr wichtig ist.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Messung der Menge an gespeichertem CO₂;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 1 einleitender Teil.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Feststellung **wesentlicher** Beeinträchtigungen der näheren Umgebung, von Bevölkerungsgruppen oder von Nutzern der umliegenden Biosphäre;

Geänderter Text

(d) Feststellung Beeinträchtigungen der näheren Umgebung, von Bevölkerungsgruppen oder von Nutzern der umliegenden Biosphäre;

Or. en

Begründung

Der Einschränkung „wesentlich“ muss gestrichen werden, da sämtliche negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt inakzeptabel sind.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Bewertung, ob das gespeicherte CO₂ für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird.

Geänderter Text

(f) **Aktualisierung der Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Unversehrtheit der Speicherstätte einschließlich der** Bewertung, ob das gespeicherte CO₂ für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 1 einleitender Teil.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Überwachung liegt ein Überwachungsplan zugrunde, den der Betreiber nach den Kriterien in Anhang II aufgestellt hat und der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 5 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 5 von dieser genehmigt wurde. Der Plan wird nach den Kriterien in Anhang II, in jedem Fall jedoch alle fünf Jahre aktualisiert, um **der technischen Entwicklung** Rechnung zu tragen. Aktualisierte Pläne werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Geänderter Text

2. Der Überwachung liegt ein Überwachungsplan zugrunde, den der Betreiber nach den Kriterien in Anhang II aufgestellt hat, **dem Informationen über die Überwachung gemäß den in Artikel 14 und in Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Leitlinien beigefügt sind** und der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 5 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 5 von dieser genehmigt wurde. Der Plan wird nach den Kriterien in Anhang II, in jedem Fall jedoch alle fünf Jahre aktualisiert, um **einem veränderten Leckagerisiko, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den jeweils besten verfügbaren Technologien** Rechnung zu tragen. Aktualisierte Pläne werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet. **Der Überwachungsplan und eventuelle Aktualisierungen müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.**

Or. en

Begründung

Die Anforderungen an die Überwachung und die Berichterstattung müssen denen der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem angeglichen werden. Der Regulierungsprozess muss den gesammelten Erfahrungen und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Im Hinblick auf das Vertrauen der Öffentlichkeit müssen die Überwachungspläne öffentlich zugänglich sein.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) den Nachweis der Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel 19 und Artikel 9 Nummer 9;

Geänderter Text

(3) den Nachweis der **Hinterlegung und** Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel 19 und Artikel 9 Nummer 9;

Or. en

Begründung

In Bezug auf die Gewährleistung der finanziellen Sicherheit wird ein gewisser Spielraum gelassen, insbesondere um gegebenenfalls die finanzielle Kompetenz des Mutterunternehmens zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die routinemäßigen Inspektionen finden **mindestens** einmal jährlich statt. Dabei wird neben den jeweiligen Injektions- und Überwachungsanlagen auch das volle Spektrum der jeweiligen Umweltauswirkungen des Speicherkomplexes untersucht.

Geänderter Text

3. Die routinemäßigen Inspektionen finden **in den ersten fünf Jahren nach Beginn des Injektionsvorgangs** einmal jährlich statt **und anschließend in den von der zuständigen Behörde für notwendig gehaltenen Zeitabständen**. Dabei wird neben den jeweiligen Injektions- und Überwachungsanlagen auch das volle Spektrum der jeweiligen Umweltauswirkungen des Speicherkomplexes untersucht.

Or. en

Begründung

Eventuelle Probleme werden aller Wahrscheinlichkeit nach kurz nach Beginn des Injektionsvorgangs auftreten, so dass dann regelmäßige Inspektionen angemessen sind. Allerdings sind die geologischen Gegebenheiten von einer Speicherstätte zur anderen

verschieden, so dass die jeweils zuständige Behörden über den Rhythmus der langfristigen Inspektionen entscheiden sollte.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet und die notwendigen Korrekturmaßnahmen trifft.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen, **die negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt haben könnten**, die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet und die notwendigen Korrekturmaßnahmen trifft.

Or. en

Begründung

Den Betreibern wird eine größere Rechtssicherheit geboten, da die zuständigen Behörden ihre Forderungen begründen müssen. Andererseits haben die zuständigen Behörden eine größere Handhabe bei Verstößen gegen die Zulassungsbedingungen oder einer Gefahr für die Gesundheit und Umwelt.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde kann den Betreiber jederzeit auffordern, zusätzliche oder andere Korrekturmaßnahmen zu treffen, als im Maßnahmenplan vorgesehen sind. **Sie kann außerdem jederzeit selbst Korrekturmaßnahmen treffen und die Kosten vom Betreiber zurückfordern.**

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde kann den Betreiber jederzeit auffordern, zusätzliche oder andere Korrekturmaßnahmen zu treffen, als im Maßnahmenplan vorgesehen sind, **wenn sich die getroffenen Korrekturmaßnahmen als unwirksam herausstellen, die Umstände sich seit Annahme des Maßnahmenplans wesentlich geändert haben oder ein Leckagerisiko mit potenziellen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die**

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 16 Absatz 1.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Versäumt es der Betreiber, die **notwendigen** Korrekturmaßnahmen vorzunehmen, so trifft die zuständige Behörde diese Maßnahmen selbst und fordert die Kosten vom Betreiber zurück.

Geänderter Text

4. Versäumt es der Betreiber, die Korrekturmaßnahmen **innerhalb des im Hinblick auf die Vermeidung einer Leckage mit potenziellen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt gebotenen Zeitraums** vorzunehmen, so trifft die zuständige Behörde diese Maßnahmen selbst und fordert die Kosten vom Betreiber zurück.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 16 Absatz 1.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde: wenn der Betreiber dies wünscht;

Geänderter Text

(b) vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde: wenn der Betreiber dies wünscht; **oder**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

3. Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines vom Betreiber nach bewährten Verfahren konzipierten Nachsorgeplans in Einklang mit Anhang II Ziffer 2 erfüllt. Ein vorläufiger Nachsorgeplan wird der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 7 von dieser genehmigt. Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b wird der vorläufige Nachsorgeplan

Geänderter Text

3. Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines vom Betreiber nach bewährten Verfahren **und den von der Kommission zu erstellenden Leitlinien** konzipierten Nachsorgeplans in Einklang mit Anhang II Ziffer 2 erfüllt. Ein vorläufiger Nachsorgeplan wird der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 7 von dieser genehmigt. Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b wird der vorläufige Nachsorgeplan

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) erforderlichenfalls **und besonders im Hinblick auf** bewährte Verfahren aktualisiert;

Geänderter Text

(a) erforderlichenfalls **unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Risikoanalyse, der bewährten Verfahren und der technologischen Entwicklungen, aber ohne neue unangemessene Anforderungen** aktualisiert;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO₂ für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.

Geänderter Text

1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO₂ für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird, **und die in der Speichergenehmigung festgelegten Kriterien für die Verantwortungsübertragung erfüllt werden**. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.

Or. en

Begründung

Den Betreibern wird eine höhere Rechtssicherheit geboten. Es muss selbstverständlich gewährleistet sein, dass das CO₂ vollständig zurückgehalten wird.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständige Behörde kann dem Betreiber zusammen mit der in Absatz 3 genannten Zustimmungsentscheidung aktualisierte Vorschriften für die Abdichtung der Speicherstätte und den

Geänderter Text

4. Die zuständige Behörde kann dem Betreiber zusammen mit der in Absatz 3 genannten Zustimmungsentscheidung aktualisierte **und angemessene** Vorschriften für die Abdichtung der

Abbau der Injektionsanlagen gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 übermitteln. Die Verantwortung wird übertragen, nachdem die Stätte abgedichtet und die Injektionsanlagen abgebaut wurden.

Speicherstätte und den Abbau der Injektionsanlagen gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 übermitteln. Die Verantwortung wird übertragen, nachdem die Stätte abgedichtet und die Injektionsanlagen abgebaut wurden.

Or. en

Begründung

Die Betreiber sollten nicht der Gefahr ausgesetzt werden, dass eine zuständige Behörde juristisch unangemessene Vorschriften erlässt, um die in dieser Richtlinie grundlegende langfristige Verantwortung für die betreffende Speicherstätte zu vermeiden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung eingestellt werden. Werden allerdings Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung soweit wieder aufgenommen, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Geänderter Text

5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung eingestellt werden. Werden allerdings **bei der Überwachung und anderen Verfahren gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht, unter anderem der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2006/118/EG, oder aufgrund von aus anderen Quellen stammenden Informationen** Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung soweit wieder aufgenommen, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Or. en

Begründung

Die Verantwortung kann nur bei Ausschluss eines Leckagerisikos vom Betreiber auf die

zuständige Behörde übertragen werden, so dass es keines formellen Überwachungsplans bedarf. In einer Reihe von geltenden Richtlinien (Habitat, Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasser) sowie geplanten Richtlinie (unter anderem der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) wird die Überwachung von CO₂ vorgeschrieben.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert.

Geänderter Text

6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert, ***es sei denn, der in Absatz 1 vorgesehene Nachweis beruht durch das Verschulden oder die Nachlässigkeit des Betreibers oder aufgrund einer vorsätzlichen Fälschung auf falschen Informationen.***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten werden vor nachlässigen oder betrügerischen Betreibern geschützt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor ***der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung*** hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor ***Beginn des CO₂-Injektionsvorgangs*** hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der

Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.

Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.

Or. en

Begründung

Das Erfordernis einer finanziellen Sicherheit vor dem Beginn des CO₂-Injektionsvorgangs wäre eine ungerechtfertigte finanzielle Belastung für den Betreiber.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf der Grundlage einer transparenten Risikoanalyse legen die Mitgliedstaaten die Modalitäten der finanziellen Sicherheit unter gebührender Berücksichtigung der auf den internationalen Märkten verfügbaren Instrumente und der damit verbundenen Kosten fest.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Formen von finanzieller Sicherheit auszuwählen, die das Kapital nicht binden und die kleine und mittlere Unternehmen nicht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb einer Speicherstätte ausschließen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in

2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in

Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei

Absatz 1 genannte Zugang **diskriminierungsfrei** gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei

Or. en

Begründung

Unternehmen, die Transport- und Speichieranlagen zur Verfügung stellen, müssen für ihre Investitionen einen angemessenen Gewinn erzielen und den Betrieb gemäß den Zulassungsbedingungen gewinnbringend führen können.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Notwendigkeit, die gebührend belegten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des CO₂-Transportnetzes anzuerkennen und die Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Nutzer des Speichers oder des Netzes oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagsanlagen zu wahren; und

Geänderter Text

(d) die Notwendigkeit, die gebührend belegten Bedürfnisse **und gerechtfertigten finanziellen Interessen** des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des CO₂-Transportnetzes **einschließlich des Rechtes auf den Abschluss langfristiger Verträge über den Zugang zu Transport- und Speichieranlagen ohne Einschränkung des Zugangs Dritter im Falle einer nur teilweisen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Rahmen des geltenden Speicherplans** anzuerkennen und die Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Nutzer des Speichers oder des Netzes oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagsanlagen zu wahren; und

Or. en

Begründung

Unternehmen, die Transport- und Speichieranlagen zur Verfügung stellen, müssen für ihre Investitionen einen angemessenen Gewinn erzielen und den Betrieb gemäß den

Zulassungsbedingungen gewinnbringend führen können.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie über eine Streitbeilegungsregelung verfügen, die auch eine von den Parteien unabhängige Stelle mit Zugang zu allen einschlägigen Informationen umfasst, mit der sich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu CO₂-Transportnetzen und -Speicherstätten zügig beilegen lassen, wobei den in Artikel 20 Absatz 2 genannten Kriterien und der Zahl der Parteien, die möglicherweise an der Verhandlung über den Zugang beteiligt sind, Rechnung zu tragen ist.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie über eine Streitbeilegungsregelung verfügen, die auch eine von den Parteien unabhängige Stelle mit Zugang zu allen einschlägigen Informationen umfasst.

Die Streitbeilegungsstelle hat die Aufgabe,

(a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau der CO₂-Speicherinfrastruktur und dem Zugang zu CO₂-Transportnetzen und -Speicherstätten zügig beizulegen, wobei den in Artikel 20 Absatz 2 genannten Kriterien und der Zahl der Parteien, die möglicherweise an der Verhandlung über den Zugang beteiligt sind, Rechnung zu tragen ist,

(b) bei Streitigkeiten zwischen der zuständigen Behörde und den Inhabern einer Explorations- oder Speichergenehmigungen zu vermitteln und so Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Eine Streitbeilegungsregelung mit einer Vermittlung zur Vermeidung teurer und langwieriger Gerichtsverfahren ist sehr nützlich und sollte nicht nur für den Zugang zu CO₂-

Transportnetzen und -Speicherstätten gelten, sondern auch für Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern oder Antragstellern für eine Zulassung. Deshalb sollte die in Kapitel 6 (allgemeine Bestimmungen) Artikel 23 a (neu) vorgesehene Streitbeilegungsregelung geändert werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schaffen oder benennen die zuständige(n) Behörde(n), die für die Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist (sind). Werden mehrere zuständige Behörden benannt, so **werden die** Tätigkeiten dieser Behörden im Rahmen dieser Richtlinie **koordiniert**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schaffen oder benennen die zuständige(n) Behörde(n), die für die Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist (sind). Werden mehrere zuständige Behörden benannt, so **regeln die Mitgliedstaaten die Koordinierung der** Tätigkeiten dieser Behörden im Rahmen dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22 a

Ausschuss für die technische Überarbeitung

Die Kommission richtet einen Ausschuss für die technische Überarbeitung ein, der sie bei der Ausarbeitung der den zuständigen Behörden und Betreibern an die Hand gegebenen Leitlinien und vorbildlichen Verfahren unterstützt. Die Arbeiten dieses Ausschusses sind öffentlich und transparent.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Register der **geschlossenen** Speicherstätten

Register der Speicherstätten

Or. en

Begründung

Der Betrieb einer Speicherstätte kann sehr lange fortdauern. Die Register dienen als Bezugspunkt für viele andere Zwecke und müssen umfassend sein und sowohl die in Betrieb befindlichen und als auch die geschlossenen Speicherstätten ausweisen. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand brauchen die aktualisierten Register nur alle drei Jahre der Kommission übermittelt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde erstellt und führt ein Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, das auch Karten ihrer räumlichen Ausdehnung enthält.

1. Die zuständige Behörde erstellt **unmittelbar** und führt **danach** ein Register aller **in Betrieb befindlichen und** geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, das auch Karten ihrer räumlichen Ausdehnung enthält.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 24 Titel.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen nationalen Behörden tragen dem Register bei einschlägigen Planfeststellungsverfahren und bei der Genehmigung einer Tätigkeit Rechnung, die die geologische CO₂-Speicherung in den geschlossenen Speicherstätten beeinträchtigen könnte oder von dieser beeinträchtigt werden könnte.

Geänderter Text

2. Die zuständigen nationalen Behörden tragen dem Register bei einschlägigen Planfeststellungsverfahren und bei der Genehmigung einer Tätigkeit Rechnung, die die geologische CO₂-Speicherung in den **in Betrieb befindlichen und** geschlossenen Speicherstätten beeinträchtigen könnte oder von dieser beeinträchtigt werden könnte.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 24 Titel.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Register wird nach seiner Erstellung **und nach jeder Aktualisierung** der Kommission übermittelt.

Geänderter Text

3. Das Register wird nach seiner Erstellung der Kommission übermittelt. **Das aktualisierte Register wird zusammen mit dem in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehenen Bericht alle drei Jahre der Kommission übermittelt.**

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 24 Titel.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32

Richtlinie 2001/80/EGC

Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

„Artikel 9 a

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **auf dem Betriebsgelände aller** Feuerungsanlagen **mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder - in Ermangelung eines solchen Verfahrens - die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung technisch machbar ist.“**

Geänderter Text

„Artikel 9 a

"1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Strom erzeugende Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 300 MW und einem geplanten CO₂-Ausstoß von über 350 g/kWh, für welche die ursprüngliche Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gilt

(a) so gelegen und geplant sind, dass die CO₂-Abscheidung oder andere Verfahren für eine gleichwertige Emissionsminderung erleichtert werden;

(b) nur nach Billigung eines Berichts des Betreibers durch die zuständige Behörde genehmigt werden, in welchem eine Speicherstätte zur geologischen Speicherung des abgeschiedenen CO₂ und das Mittel (und im Fall einer Rohrleitung die Route) zum Transport des CO₂ bis zur Speicherstätte vorgeschlagen werden. Dieser Bericht wird vor der Erteilung der Genehmigung veröffentlicht.

In Ermangelung einer Baugenehmigung gilt die ursprüngliche Betriebsgenehmigung.“

Or. en

Begründung

Die Anforderungen an die Abscheidefähigkeit werden klargestellt. Mit der Festsetzung des CO₂-Ausstoßes auf 350 g/kWh wird insbesondere der Bau von Kohlekraftwerken verhindert, wenn diese nicht später für die CO₂-Abscheidung und -speicherung nachgerüstet werden können. Im Hinblick auf Flexibilität für die Mitgliedstaaten erlaubt dieser Grenzwert den Bau von Gaskraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung und konventionellen Gaskraftwerken, sofern die besten verfügbaren Technologien eingesetzt werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32

Richtlinie 2001/80/EG

Artikel 9 a - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Strom erzeugenden Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 300 MW und einem geplanten CO₂-Ausstoß von über 350 g/kWh, für welche die ursprüngliche Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2015 gilt, so betrieben werden, dass mindestens 90 % ihrer CO₂-Emissionen abgeschieden, zu einer geeigneten geologischen Formation transportiert und dort in einer Speicherstätte gespeichert werden oder dass eine gleichwertige Emissionsminderung durch andere Verfahren erreicht wird.

In Ermangelung einer Baugenehmigung gilt die ursprüngliche Betriebsgenehmigung.“

Or. en

Begründung

Der Bau von Feuerungsanlagen mit CO₂-Abscheidung und -speicherung sowie der dazugehörigen Transportinfrastrukturen dürfte wohl mindestens fünf Jahre dauern, so dass Anlagen, die im Jahr 2020 ihren Betrieb aufnehmen werden, mit CO₂-Abscheidung und -speicherung ausgerüstet sein sollten. Dieses Ziel wurde von der Technologieplattform für

emissionsfreie Kraftwerke (ZEP) festgelegt, welche die Kommission gemeinsam mit der Industrie, Wissenschaftlern und Nichtregierungsorganisationen eingerichtet hat. Der Kraftwerksbauer Alstom hat erklärt, dass kommerzielle Anlagen mit CO₂-Abscheidung und -speicherung ab 2015 verfügbar sein werden, falls die geplanten Demonstrationsvorhaben in Kürze gebilligt werden. Andere Kraftwerksbauer sind genauso optimistisch. Die obligatorische Ausrüstung mit CO₂-Abscheidung und -speicherung zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt gibt den Investoren ein klares Signal und wird die Einführung dieser Technologie beschleunigen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32

Richtlinie 2001/80/EC

Artikel 9 a - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 1 genannten Strom erzeugenden Feuerungsanlagen ab dem 1. Januar 2025 so betrieben werden, dass mindestens 90 % ihrer CO₂-Emissionen abgeschieden und in einer geeigneten geologischen Formation gespeichert werden oder dass eine gleichwertige Emissionsminderung durch andere Verfahren erreicht wird.“

Or. en

Begründung

Es gibt bereits Nachverbrennungs-Abscheidungsverfahren, deren Kosten in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus stark dürften. Dieses zwingende Erfordernis ist ein klares Signal für die Investoren und wird die Einführung der CO₂-Abscheidung und -speicherung beschleunigen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32

Richtlinie 2001/80/EC

Artikel 9 a - Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„1c. Spätestens 2015 überprüft die Kommission unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob es noch gerechtfertigt ist, diesen Artikel auf Strom erzeugende Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 300 MW und einem geplanten CO₂-Ausstoß von über 350 g/kWh zu beschränken.“

Or. en

Begründung

2015 sollte die Kommission überprüfen, ob angesichts des technischen Fortschritts die CO₂-Abscheidung und -speicherung für weitere Kategorien von Feuerungsanlagen vorgeschrieben werden sollte.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Erster Absatz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Charakterisierung und Bewertung von Speicherstätten gemäß Artikel 4 wird anhand der nachstehenden Kriterien in vier Stufen vorgenommen. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien **sind zulässig**, sofern die Eignung der Charakterisierung und Bewertung für die Bestimmungen gemäß Artikel 4 nicht beeinträchtigt wird.

Die Charakterisierung und Bewertung von Speicherstätten gemäß Artikel 4 wird anhand der nachstehenden Kriterien **und gemäß den besten verfügbaren Technologien** anhand der nachstehenden Kriterien in vier Stufen vorgenommen. **Die zuständige Behörde kann** Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien **genehmigen**, sofern die Eignung der Charakterisierung und Bewertung für die Bestimmungen gemäß Artikel 4 nicht beeinträchtigt wird. **Der Ausschuss für die**

technische Überarbeitung unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung der in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Leitlinien, die den zuständigen Behörden im Hinblick auf die wirksame Nutzung der Kriterien gemäß den besten verfügbaren Technologien an die Hand gegeben werden.

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörde müssen bestimmen, welche Informationen im Einzelfall notwendig sind, um das Leckagerisiko am besten analysieren zu können. Die Kriterien sind von unterschiedlicher Wichtigkeit und teilweise unklar, so dass Leitlinien für die besten verfügbaren Technologien sehr wichtig sind.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Stufe 1 – einleitender Satz

Vorschlag der Kommission

Es ist Datenmaterial zu sammeln, das ausreicht, um für die Speicherstätte und den Speicherkomplex ein volumetrisches und dynamisches dreidimensionales (3-D)-Erdmodell zu erstellen, das das Deckgestein und das Nebengestein einschließlich der hydraulisch verbundenen Gebiete einschließt. Dieses Datenmaterial betrifft mindestens die folgenden inhärenten, **komplexen** Charakteristika:

Geänderter Text

Zur Analyse des Leckagerisikos sind Informationen und Datenmaterial zu sammeln, die ausreichen, um für die Speicherstätte und den Speicherkomplex ein volumetrisches und dynamisches dreidimensionales (3-D)-Erdmodell zu erstellen, das das Deckgestein und das Nebengestein einschließlich der hydraulisch verbundenen Gebiete einschließt. Dieses Datenmaterial betrifft mindestens die folgenden inhärenten Charakteristika ***des Speicherkomplexes***:

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Stufe 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Vorhandensein und Bedingung natürlicher und anthropogener Wege, die als Leckagewege dienen könnten.

Geänderter Text

(g) Vorhandensein und Bedingung natürlicher und anthropogener Wege ***einschließlich Brunnen und Bohrlöcher***, die als Leckagewege dienen könnten;

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Welt wird noch viele Jahrzehnte einen erheblichen Teil ihres Stroms auf Kohlebasis erzeugen. Ohne den Einsatz der Technologie der CO₂-Abscheidung und -speicherung (Carbon Capture und Speicherung - CCS), um die Freisetzung von CO₂ in die Atmosphäre zu verhindern, wird es nicht möglich sein, weltweit die Senkung von Emissionen zu erreichen, die notwendig ist, um ernsthafte Auswirkungen in Bezug auf den Klimawandel zu vermeiden.

Die Richtlinie gibt den Rahmen und die Bedingungen für den Einsatz von CCS-Technologie in Europa vor. In ihr sind die Anforderungen an die Abscheidung und Speicherung von CO₂ und für dessen Pipelinetransport festgelegt. Sie erläutert das Verfahren der Erkundung und sicheren Nutzung von Speicherstätten in unterirdischen Gesteinsbänken. In den Rechtsvorschriften ist vorgesehen, dass ein privater Betreiber die Verantwortung für die Langzeitspeicherung von CO₂ an den Mitgliedstaat überträgt, jedoch erst, wenn weitgehend Gewissheit herrscht, dass die Möglichkeit einer Leckage vollständig ausgeschlossen ist.

Die Kommission schlägt ferner vor, dass alle neuen Kraftwerke „abscheidefähig“ gebaut werden, also die Voraussetzungen für eine spätere Nachrüstung mit CCS-Anlagen während ihrer Betriebszeit gegeben sind.

CCS werden nicht bei allen Umweltschützern auf Zustimmung stoßen; CO₂ unterirdisch einzulagern ist schwerlich eine ideale Lösung für den Umweltschutz. Sie kann jedoch zur Überbrückung dienen und unserer industriellen Zivilisation Zeit verschaffen, um Alternativen in dem Umfang zu entwickeln, wie es für eine breite Umstellung von fossilen Brennstoffen auf eine kohlenstofffreie Energieerzeugung notwendig ist. Sie kann bei Gaskraftwerken eingesetzt werden und helfen, Emissionen von großen Industriekomplexen zu vermeiden. Gekoppelt mit der Verwendung von Biomasse in Kraftwerken kann sie dazu beitragen, die Nettoemissionen zu senken, indem erneuerbare Energie ergänzt wird. Vorrang muss jedoch ihr Einsatz zur Lösung des Kohleproblems haben.

Kohle ist für 24 % der CO₂-Emissionen Europas verantwortlich, doch dieser Anteil erscheint unbedeutend angesichts der andernorts anfallenden Mengen. In den USA werden 50 % des Stroms mit Kohle erzeugt, in Indien sind es 70 % und in China 80 %. Allein in diesen drei Ländern sollen rund 850 Kohlekraftwerke neu gebaut oder ersetzt werden. Vor dem Hintergrund des rasant steigenden Bedarfs prognostiziert die Internationale Energieagentur weltweit eine Zunahme der Kohlenutzung um 70 % bis 2030, und zwar trotz all der Aktivitäten zur Förderung der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Senkung des Energieverbrauchs.

Die Bedeutung eines verstärkten CCS-Einsatzes in Europa ist nicht zu unterschätzen. Bei voller Ausschöpfung ihres Potenzials könnte diese Technologie unsere CO₂-Emissionen bis 2050 um 50 % senken. Eine maßgebliche Rolle für die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes wird die Deckelung für den Energiesektor durch das Emissionshandelssystem spielen, wenn der Preis der Zertifikate vom Bau von Kohlekraftwerken abschreckt, die nicht mit CCS ausgestattet sind. Im Vordergrund aber steht die globale Lage.

CCS-Verfahren erfordern nicht nur eine ausgedehnte Infrastruktur, sondern verringern die Effizienz des Stromerzeugungsprozesses insgesamt um immerhin 25 %. Ihr Einsatz bewirkt unweigerlich einen Preisanstieg bei aus Kohle erzeugtem Strom, bringt aber kurzfristig keine wirtschaftlichen Vorteile. Ihr alleiniger Zweck ist es, im Rahmen des Kampfes gegen die Klimaerwärmung die Freisetzung von CO₂-Emissionen in die Atmosphäre zu verhindern. Wenn die Europäische Union nicht als Vorbild auftritt, indem sie die zügige Entwicklung der Technologie fördert, wird man nicht darauf hoffen können, Indien und China zu überzeugen, diese Technologie anzuwenden oder als Anforderung in einem künftigen internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Klimawandels zu akzeptieren. Der gewaltige CO₂-Ausstoß von immer mehr Kohlekraftwerken wird mit jedem weiteren ungenutzten Jahr zunehmen, und das Gas wird für viele Jahrzehnte in der Atmosphäre verbleiben.

Berechtigte Sorgen der Öffentlichkeit bezüglich der Nutzung der CCS-Technologie müssen ernst genommen, aber auch im Kontext gesehen werden. Es wurden Befürchtungen geäußert, der Transport und die Speicherung von reaktionsträgem CO₂ seien gefährlich, aber das Risiko ist kaum mit dem des Transports und der Speicherung von Methan vergleichbar, die europaweit schon gang und gäbe sind. Dieses giftige, brennbare und explosive Treibhausgas wird nicht nur in vielen unterirdischen Speicherstätten gelagert, sondern sogar in Millionen Haushalte geleitet – und dort entzündet!

Die Technologie der CO₂-Abscheidung ist noch relativ unausgereift. Neue Verfahren müssen entwickelt und die Kapazitäten der vorhandenen vergrößert werden, um dem Bedarf großer Feuerungsanlagen zu entsprechen. Alles weist jedoch darauf hin, dass diese Hürden schnell genommen werden können, und es ist ermutigend, dass im Mai 2008 Alstom als erster großer Hersteller erklärt hat, mit CCS ausgerüstete Kraftwerksanlagen könnten ab 2015 auf den Markt, sofern demnächst die Arbeit mit den geplanten Demonstrationsprojekten beginne, sodass praktische Erfahrungen gesammelt, Technologien erprobt und Kosten gesenkt werden können.

Es wurde die Sorge geäußert, dass eine sichere unterirdische Speicherung von CO₂ nicht möglich sei, sondern dass es durch Leckage in die Atmosphäre gelangen und zu einer gewissen Gefahr für die Gesundheit werden könne, was dem eigentlichen Zweck der Speicherung zuwiderliefe. Kohlendioxid ist ein natürlicher Bestandteil der Luft, die wir atmen, und könnte im Grunde nur in sehr hohen Konzentrationen an einem Ort überhaupt problematisch werden. Der IPCC visiert Leckagemengen von höchstens 1 % in 1000 Jahren an, einem Zeitraum, der viermal so lang ist wie die gesamte Geschichte der industriellen Zivilisation. Nach Meinung des Berichterstatters ist allerdings jede Leckage inakzeptabel, bei der negative Folgen für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt zu erwarten sind.

Unsere Erfahrungen mit der CO₂-Speicherung sind noch begrenzt, und es ist sehr wichtig, dass die Speicherstätten mit Umsicht und nur nach gründlicher Prüfung ausgewählt werden, das größte Leckagerisiko jedoch besteht zum Zeitpunkt der Injektion und unmittelbar danach. Dies darf kein Problem sein, das wir ungelöst an künftige Generationen weiterreichen. Die norwegische Regierung vermeldet, dass es in den zehn Jahren, in denen bislang Einleitungen in das Sleipner-Erdgasfeld in der Nordsee vorgenommen wurden, nicht nur keine Leckage, sondern auch keine Migration über die prognostizierten Grenzwerte hinaus gegeben habe. Je mehr Zeit vergeht, desto stabiler wird gespeichertes CO₂, und Leckagen werden immer unwahrscheinlicher.

Der Berichterstatter dankt den Unternehmen und Organisationen, die mit Hinweisen und Empfehlungen zur Erstellung dieses Berichts beigetragen haben. Sein besonderer Dank gilt der Kommission für ihre Hilfe bei der Formulierung von Änderungen zur Revision und Verbesserung des Entwurfs der Rechtsvorschrift. Gleichwohl bestehen nach wie vor Unterschiede in der Sichtweise, und der Berichterstatter übernimmt die alleinige Verantwortung für seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Langfristig sollen die Kosten des Einsatzes von CCS-Systemen denen anderer Stromerzeugungstechnologien vergleichbar sein, sobald die Einsparung bei EU-EHS-Zertifikaten in Betracht gezogen wird. Vorreiter allerdings werden hohe Kosten tragen und auf einen gewissen Rückhalt in der Öffentlichkeit angewiesen sein.

Im März 2007 sagte der Europäische Rat seine Unterstützung für den Bau von bis zu zwölf großen CCS-Demonstrationsanlagen bis 2015 zu. Es bleibt zu hoffen, dass die zusätzliche Finanzierung, die dazu vonnöten ist, gesichert werden kann, ehe diese Richtlinie in Kraft tritt.